

## **Gemeinde Kernen im Remstal (Rems-Murr-Kreis)** **Benutzungs- und Entgeltordnung für die Alte Kelter, Kelterstraße 84**

Aufgrund § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 142 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.04.2013 (GBl. S. 55) hat der Gemeinderat am 23.04.2024 folgende Satzung zur Regelung der Nutzung der Alten Kelter im Ortsteil Rommelshausen der Gemeinde Kernen im Remstal beschlossen.

### **§ 1**

#### **Zweckbestimmung**

- (1) Die Alte Kelter in Rommelshausen ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Kernen gem. § 10 Abs. 2 der Gemeindeordnung. Sie dient dem kulturellen und gesellschaftlichen Leben in der Gemeinde.
- (2) Zu diesem Zweck steht die Alte Kelter in erster Linie für Veranstaltungen der Gemeinde, der Schulen, der Musikschule, der Kunstschule und der Volkshochschule Unteres Remstal sowie der ortsansässigen Vereine zur Verfügung.
- (3) Daneben sind weitere Nutzungen im gewerblichen Bereich, insbesondere der ortsansässigen Weinbaubetriebe und Gastronomie sowie durch ortsansässige Firmen und Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe möglich.
- (4) Private Nutzungen durch Einwohner der Gemeinde Kernen sowie durch Auswärtige sind in eingeschränktem Maße zulässig.
- (5) Parteiveranstaltungen sind nur bis zur Gemeinde- oder Kreisebene zulässig. Nicht zulässig sind insbesondere Landes- oder Bundesparteitage.
- (6) Veranstaltungen, auf denen verfassungs- oder gesetzwidriges Gedankengut dargestellt und/oder verbreitet wird, sei es von den Mietern selbst oder von Teilnehmenden, sind nicht zulässig.
- (7) Die Benutzung der Alten Kelter wird durch die nachfolgenden Bestimmungen geregelt.
- (8) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.

### **§ 2**

#### **Überlassung**

- (1) Der Antrag zur Nutzung ist schriftlich - mindestens 4 Wochen vor der Veranstaltung - bei der Gemeindeverwaltung zu stellen.
- (2) Der Antrag muss genaue Angaben über die Art und Zeitdauer der Veranstaltung enthalten. Ferner hat der Nutzende eine Person zu benennen, die für die Veranstaltung und die Einhaltung der Vertragsbestimmungen und die Befolgung der Vorgaben der Versammlungsstättenverordnung VStättVO BW verantwortlich ist.

- (3) Mit Unterzeichnung des Nutzungsvertrags erkennen die Vertragspartner die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung an.
- (4) Die Gemeindeverwaltung kann die Überlassung der Kelter widerrufen, wenn wichtige Gründe dies erfordern, ohne dass daraus ein Anspruch auf Schadensersatz entsteht.

### **§ 3**

#### **Nachtruhe, Veranstaltungsende**

- (1) Bei Musikveranstaltungen oder Veranstaltungen, die von lautstarker Musik oder ähnlich lauten Geräuschen begleitet werden, sind Türen, Tore und Fenster geschlossen zu halten. Mitgebrachte Verstärkeranlagen dürfen aus Rücksicht auf das Ruhebedürfnis der Nachbarn nur in Ausnahmefällen und mit ausdrücklicher Genehmigung der Gemeindeverwaltung in Betrieb genommen werden.
- (2) Auf die Nachtruhe der Anwohner ist besonders Rücksicht zu nehmen. Dies gilt insbesondere für Gäste, die sich auf den Freiflächen aufhalten oder sich nach der Veranstaltung auf den Heimweg begeben.
- (3) Die Freiflächen sind nicht Gegenstand der Nutzungsvereinbarung. Sie dürfen zum Aufenthalt der Gäste genutzt werden.
- (4) Eine Außenbewirtschaftung bedarf der ausdrücklichen Genehmigung der Gemeindeverwaltung. Sie ist nur in der Zeit von 8:00 Uhr bis längstens 22:00 Uhr möglich.
- (5) Hochzeitsfeiern sollen spätestens um 3 Uhr des nächsten Tags, Familienfeste So – Do um 24 Uhr, Fr./Sa um 2 Uhr des nächsten Tags und Schulabschlussfeiern um 24 Uhr enden.
- (6) Der Lieferverkehr mit An- und Abfahrt darf nur zwischen 8:00 Uhr und 20:00 Uhr erfolgen.
- (7) Der Nutzende hat dafür zu sorgen, dass die Veranstaltung zu dem in der Nutzungsvereinbarung genannten Zeitpunkt beendet wird und die Räume bis dahin vollständig geräumt sind.

### **§ 4**

#### **Zustand und Benutzung**

- (1) Die Alte Kelter wird in dem bestehenden, dem Antragstellenden bzw. Benutzenden bekannten Zustand, überlassen. Sie gilt als ordnungsgemäß.

- (2) übergeben, wenn Mängel nicht unverzüglich bei der Gemeindeverwaltung geltend gemacht werden. Nachträgliche Beanstandungen können nicht mehr geltend gemacht werden.
- (3) Während der Benutzung eingetretene Beschädigungen in oder an der Kelter sind der Gemeindeverwaltung unverzüglich zu melden. Sie werden von der Gemeinde in vollem Umfang auf Kosten des Veranstaltenden beseitigt. Während der Benutzung auftretende, vom Veranstaltenden nicht zu vertretende Mängel, sind sofort dem diensthabenden Hausmeister zu melden.
- (4) Benutzungen, bei denen Beschädigungen über das normale Maß der Abnutzung hinaus zu befürchten sind, sind zu unterlassen. Die Gemeindeverwaltung kann hierzu nähere Bestimmungen und Auflagen für Einzelfälle treffen.
- (5) Soweit Geräte und sonstige Einrichtungsgegenstände benutzt werden, haben die Benutzenden diese vor Beginn der Benutzung selbst aufzustellen und unmittelbar nach Beendigung der Benutzung wieder abzubauen. Sämtliche Geräte sind an ihren ursprünglichen Standort zurückzubringen. Der Gemeindeverwaltung ist der Verlust von Geräten und Einrichtungsgegenständen sowie die Beschädigung derselben oder von Gebäudeteilen unverzüglich zu melden. Verpflichtet zur Meldung ist neben dem Verursachenden der Veranstaltende, bzw. bei der Benutzung durch eine Person oder Gruppe deren verantwortlich leitende Person.
- (6) Der Nutzer ist verpflichtet, entstehende Abfälle einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.
- (3) Kelter nicht abgebrannt werden. Bei der Verwendung von Kerzen ist besondere Sorgfalt geboten, insbesondere sind geeignete Unterlagen oder Windlichter zu verwenden.
- (4) Die Bestimmungen der Versammlungsstättenverordnung VStättVO BW sind einzuhalten. Der Nutzende trägt die alleinige Verantwortung für den störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen und eventuelle ordnungsbehördliche Vorschriften zu beachten. Die dazu erforderlichen Genehmigungen (einschließlich GEMA) hat er selbst einzuholen. Die festgesetzten Besucherhöchstzahlen dürfen nicht überschritten werden. Für die Einrichtung gelten die amtlichen Bestuhlungs- und Tischpläne. Die Bestellung einer Brand- und Sanitätswache kann, soweit erforderlich, gegen Entgelt von der Gemeindeverwaltung veranlasst werden. Außerdem ist für Dekorationen, soweit es sich nicht nur um Blumenschmuck handelt, zuvor die Erlaubnis der Gemeindeverwaltung einzuholen. Die Verwendung von leicht entzündlichen Dekomaterialien wie z.B. Stroh und kleinteiliger Deko wie Konfetti, Reis, Glitzer u. ä. sind untersagt. Durch die Anbringung von Plakaten und Dekorationen dürfen keinerlei Beschädigungen an Gebäude oder Einrichtungen entstehen.
- (5) Rauchen ist in der Kelter nicht erlaubt. Das Wegwerfen und Ausdrücken von Zigaretten usw. ist auch auf den Freiflächen streng untersagt. Auf die Einhaltung dieser Vorschrift hat der Veranstaltende sein besonderes Augenmerk zu richten.
- (6) Der Veranstaltende ist verpflichtet, mindestens ein alkoholfreies Getränk (nicht nur Mineralwasser) bei gleicher Menge günstiger im Preis als Bier anzubieten.
- (7) Warenverkauf bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeindeverwaltung.
- (8) Bei Veranstaltungen, die unter das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit (Jugendschutzgesetz) fallen, ist der Veranstaltende für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich.
- (9) Der Veranstaltende hat besonders darauf zu achten, dass die Gänge zwischen Stuhl- und Tischreihen nicht zugestellt werden. Die nach außen führenden Türen dürfen über die ganze Dauer der Veranstaltung nicht abgeschlossen werden, die gekennzeichneten Flucht- und Rettungswege sind immer frei zu halten.
- (10) Nach Veranstaltungen ist die Kelter besenrein zu übergeben. Die Verwendung von Einweggeschirr ist verboten.
- (11) Um Schäden an dem Kelterboden zu vermeiden, ist das Befahren des Bodens mit Fahrzeugen, insbesondere mit Hubfahrzeugen, verboten.

## **§ 5**

### **Bewirtung**

- (1) Der Nutzende hat selbst für die Bewirtung seiner Veranstaltung zu sorgen.
- (2) Bedient sich der Nutzende hierfür eines Dienstleisters, so ist er verpflichtet, einen Gastronomiebetrieb oder ein Weingut/Getränkeliieferant mit Unternehmenssitz in Kernen im Remstal zu beauftragen. Diese sind berechtigt, mit Unternehmen, die keinen Unternehmenssitz in Kernen im Remstal haben, zu kooperieren.

## **§ 6**

### **Hausordnung**

- (1) Die Kelter und ihre Ausstattung sind Eigentum der Gemeinde und damit der Allgemeinheit. Jeder Benutzende übernimmt damit die Verpflichtung, sie in allen Teilen nicht nur schonend und pfleglich zu behandeln, sondern auch nach besten Kräften dazu beizutragen, dass andere Mitbenutzer größte Sorgfalt üben.
- (2) Feuerwerkskörper (z.B. Wunderkerzen), sowie andere pyrotechnische Erzeugnisse dürfen in der

(12) Nutzende, die sich Verstöße gegen die Hausordnung zuschulden kommen lassen, können zeitweise oder dauerhaft von der Benutzung der Kelter ausgeschlossen werden.

## § 7

### Haftung

- (1) Die Benutzung der überlassenen Räume, der Einrichtungen und des Außenbereichs erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Veranstaltenden. Dieser übernimmt über die Dauer der Nutzung ohne Verschuldungsnachweis die Haftung des Gebäudeeigentümers für alle Personen- und Sachschäden und verpflichtet sich, die Gemeinde von Schadensersatzansprüchen freizustellen, die dieser als Gebäudeeigentümerin von Dritten im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen können. Die Gemeindeverwaltung kann den Abschluss einer Veranstalterhaftpflichtversicherung und die Sicherheitsleistung in Geld verlangen.
- (2) Die Haftung des Veranstaltenden erstreckt sich auch auf Schäden, die während der Probe, der Vorbereitung und Aufräumarbeiten durch ihn, durch von ihm Beauftragte und Besucher entstehen. Für sämtliche vom Veranstaltenden eingebrachten Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Verantwortung, sie lagern vielmehr ausschließlich auf Gefahr des Veranstaltenden.
- (3) Für alle Beschädigungen an den Gebäuden samt Nebenanlagen und Einrichtungsgegenständen übernimmt der jeweilige Veranstaltende sowohl für sich als auch für von ihm Beauftragte, Nutzende und Besuchende in vollem Umfang die Haftung.
- (4) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.
- (5) Für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertsachen oder sonstigen persönlichen Gegenständen übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

## § 8

### Entgeltordnung

- (1) Die Gemeinde Kernen erhebt für die Benutzung der Alten Kelter in Rommelshausen Entgelte. Diese richten sich nach dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Entgeltverzeichnis.
- (2) Die Gemeindeverwaltung kann verlangen, dass bei der Anmeldung einer Veranstaltung eine Kautionshöhe des voraussichtlichen Benutzungsentgelts zur Verrechnung bezahlt wird.
- (3) Entgeltschuldner ist der Veranstaltende und der Antragsteller.

(4) Mehrere Zahlungspflichtige haften gesamtschuldnerisch.

(5) Kostenfrei sind Gottesdienste, öffentliche Veranstaltungen der Schulen, der Musikschule Unteres Remstal, Kunstschule Unteres Remstal, der Volkshochschule Unteres Remstal sowie

öffentliche Veranstaltungen, bei denen die Gemeinde der Träger ist.

- (6) Das Entgelt entsteht mit der Unterzeichnung des Nutzungsvertrags. Das Entgelt ist eine Woche nach Zustellung der Rechnung zur Zahlung fällig.
- (7) Bei Verzug werden Verzugszinsen erhoben.
- (8) Wird eine verbindlich zugesagte Veranstaltung aus einem vom Mieter zu vertretenden Grund abgesagt, wird ein Verwaltungsentgelt in Höhe von 60 € fällig.

## § 9

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 142 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg handelt, wer als Nutzender oder Veranstaltungsteilnehmende vorsätzlich oder fahrlässig
  - (a) den § 3 Absätze 2 (Nachtruhe) oder 5 (Lieferverkehr) missachtet,
  - (b) gegen § 5 Absatz 4 (Rauchen) verstößt
  - (c) oder durch ein Handeln oder Unterlassen eine Nutzung der Alten Kelter außerhalb der zugelassenen Nutzungen, Nutzungszeiten oder über den Nutzerkreis hinaus ermöglicht.
- (2) Eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 € geahndet werden.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt zum 01.07.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungs- und Entgeltordnung für die Alte Kelter, letztmals geändert am 22.05.2014, außer Kraft.

### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind

oder

- der Bürgermeister den Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat

oder

- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

### **Ausfertigungsvermerk**

Kernen im Remstal, 23.04.2024

Benedikt Paulowitsch  
Bürgermeister

## Anlage zur Benutzungs- und Entgeltordnung Alte Kelter Kernen

### Entgeltverzeichnis

(gültig ab 01.07.2024)

<b>1. Grundmiete bei einer Tagesnutzung von 8:00 – 24:00 Uhr</b>	
<hr/>	
<b>1.1 Örtliche Vereine und Organisationen</b>	
Nutzungsgebühr inkl. Nebenkostenpauschale	
Für 1 Tag	200 €
Für 2 Tage	300 €
<b>1.2. Örtliche Betriebe und Privatpersonen</b>	
Nutzungsgebühr inkl. Nebenkostenpauschale	
Für 1 Tag	400 €
Für 2 Tage	600 €
<b>1.3. Auswärtigenzuschlag pro Tag</b>	300 €
<b>1.4. Nachzuschlag 0:00 – 3:00</b>	200 €
<b>1.5. Küchennutzung pro Tag</b>	75 €
<b>1.6. Standesamtliche Trauungen</b>	250 €
(bis maximal 3 h)	
<b>1.7. Hochzeitsfeiern</b>	
<b>1.7.1. Paket Hochzeit 1</b>	950 €
Nutzungspauschale für 3 Tage: Auf-/Abbau- und Veranstaltungstag	
<b>1.7.2. Paket Hochzeit 2</b>	1.100 €
Nutzungspauschale für 3 Tage + Küche (Auf-/Abbau-, Veranstaltungstag, Küchennutzung)	
<b>2. Dauerbelegungen pro Stunde</b>	
(mind. 3 Veranstaltungen in Folge oder zu einem Thema)	
<hr/>	
<b>2.1. Örtliche Vereine/Organisationen/ öffentliche Einrichtungen</b>	25 €
<b>2.2. örtliche Firmen</b>	35 €
<b>3. Ausstattung</b>	
<hr/>	
<b>Beamer, Leinwand</b>	70 €
<b>Verstärkeranlage, 2 Mikrofone</b>	50 €
<b>Stehtisch</b>	15 €

### Allgemeine Bestimmungen

In der Nebenkostenpauschale sind enthalten:  
Einweisung durch den Hausmeister (max. 1  
Einsatzstunde), Reinigungs- und Verbrauchs-  
gebühren.

Örtliche Vereine erhalten bei Buchung der unter 3.  
*Ausstattung* aufgeführten Mietgegenstände 50%  
Ermäßigung

Der anfallende Müll wird vom Nutzenden/Veranstalt-  
enden fachgerecht entsorgt.

Die Räumlichkeiten sind nach Nutzung besenrein zu  
übergeben.

Wird der Einsatz eines Hausmeisters über die  
Einweisung/Abnahme der Räumlichkeiten nach  
Nutzung hinaus angefordert, so werden pro  
angefangener Einsatzstunde 30 € berechnet.

Für den Auf- und Abbau und die Veranstaltungs-  
leitung sorgt der Nutzende mit eigenem Personal.

Hochzeitsfeiern sind nur zulässig, wenn mindestens  
einer der Ehepartner seinen Hauptwohnsitz in  
Kernen im Remstal hat.

Fehlendes/beschädigtes Geschirr, Besteck, Gläser,  
Mobiliar werden dem Nutzenden zum  
Wiederbeschaffungswert in Rechnung gestellt.

Unabhängig von den o.g. Bestimmungen ist die  
Benutzungsordnung der Alten Kelter Bestandteil des  
Nutzungsvertrags